

Gianna Wollmann (Humboldt-Universität zu Berlin)

Zwischen Politik und Recht – Wie Richter*innen Fluchtgründe von Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“ prüfen

Asylanträge von Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern werden meist als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die Folge: schnellere Verfahren sowie schnellere Abschiebungen. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die zugrunde liegende pauschale Sicherheitsvermutung die Prüfung individueller Fluchtgründe erschwert. Insbesondere Minderheitendiskriminierung werde dadurch häufig übersehen.

Vor diesem Hintergrund untersucht die vorliegende rechtssoziologische Studie, wie deutsche Verwaltungsrichter*innen individuelle Fluchtgründe von Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern erheben und bewerten.

Um diese Frage explorativ zu erforschen, wurden sieben mündliche Verhandlungen am Verwaltungsgericht Berlin ethnographisch beobachtet. Anschließend wurden die Beobachtungsprotokolle mithilfe einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Die Analyse erfolgte anhand deduktiv und induktiv entwickelter Kategorien und richtete sich insbesondere auf die Erhebung und Bewertung individueller Fluchtgründe, die Glaubhaftigkeitsprüfung sowie die Rolle von Herkunftslandinformationen und der gesetzlichen Sicherheitsvermutung. Die untersuchten Fälle betrafen Kläger*innen aus Georgien und der Republik Moldau, zwei zuletzt kontrovers als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuften Ländern.

Die Ergebnisse zeigen, dass Richter*innen die gesetzliche Sicherheitsvermutung nicht unreflektiert übernehmen. Zunächst werden individuelle Fluchtgründe erhoben, wobei das Herkunftsland während der Befragung oft in den Hintergrund tritt. Stattdessen steht die Glaubhaftigkeit der Fluchtgeschichte im Mittelpunkt, die durch zusätzliche Beweiserhebungen wie fachärztliche Atteste geprüft wird. Gleichzeitig strukturiert die Sicherheitsvermutung die Bewertungsmaßstäbe: Auch bei glaubhaftem Vortrag verweisen Richter*innen häufig auf interne Schutzmöglichkeiten.

In zwei Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt hingegen stand die generelle Frage der Sicherheit im Herkunftsland im Fokus. Dafür wurden die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Herkunftsstaates vertieft geprüft, einschließlich eigenständiger Recherchen zu aktuellen Herkunftslandinformationen. Im Fall Georgiens widersprach die Kammer schlussendlich der Auffassung der Bundesregierung, Georgien sei ein sicheres Herkunftsland. Diese Auffassung begründete sie vor allem mit der Lage von LGBTQI-Personen in Georgien.

Vor dem Hintergrund politischer Pläne, die Liste „sicherer Herkunftsländer“ zu erweitern, verdeutlichen diese Einblicke die Bedeutung unabhängiger Gerichte und sorgfältiger Einzelfallprüfungen für den Schutz von Menschenrechten. Weiterführend bieten sich bundesweite vergleichende Untersuchungen gerichtlicher Praxis an, insbesondere im Hinblick auf vulnerable Gruppen.